

Hauptsatzung

vom 23.01.2020

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S.74 ff.) hat der Stadtrat der **Stadt Orlamünde** in der Sitzung am **29.08.2019** die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Stadt führt den Namen „Orlamünde“.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Stadtwappen zeigt in Gold, mit roten Herzen bestreut, einen schwarzen Löwen mit roter Zunge und Bewehrung.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt das Wappen der Stadt auf schwarz/goldenem Grund.
- (3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Thüringen – Stadt Orlamünde“ und zeigt das Wappen der Stadt.

§ 3 Einwohnerantrag

- (1) Die Einwohner können beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag).
- (2) Der Einwohnerantrag ist schriftlich an die Stadt zu richten. Die Zulässigkeit setzt voraus, dass er von mindestens einem vom Hundert der Einwohner, höchstens jedoch von 300 Einwohnern der Stadt unterzeichnet sein muss.
Unterschriftsberechtigt sind Einwohner, die am Tag der Unterzeichnung seit mindestens drei Monaten in der Stadt ihren Aufenthalt und das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags entscheidet der Stadtrat. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Stadtrat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang über die Angelegenheit zu beraten und zu entscheiden, er soll hierbei Vertreter des Einwohnerantrags hören.

§ 4 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.
- (2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).
- (3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.
- (4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Gemeinderatsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.
- (5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat gewähltes Stadtratsmitglied. Der Stadtrat wählt einen Stellvertreter für den Stadtratsvorsitzenden.

§ 7 Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 9 Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 10 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister = Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
 - sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen oder sie vor Schaden bewahrt haben, können besonders geehrt werden. Die Stadt Orlamünde führt dazu ein „Goldenes Buch“ für „Verdiente Bürger der Stadt Orlamünde“.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen in den Sitzungen des Stadtrats und die notwendige, nachgewiesene Teilnahme ein Sitzungsgeld von **20,00 €**. Für die ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Ausschüsse des Stadtrates in Ausschusssitzungen erhalten die Stadtratsmitglieder und Personen, die vom Stadtrat als sachkundige Bürger zu beratenden Ausschussmitgliedern berufen wurden als Entschädigung ein Sitzungsgeld von **20,00 €** für die nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als **zwei** Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine Erhöhung des Sitzungsgeldes:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses von **10,00 Euro** pro Sitzung,Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:
 - der gewählte Stadtratsvorsitzende von **20,00 Euro**,
 - der stellvertretende Stadtratsvorsitzende von **20,00 Euro** für jede Sitzung, in der er den Vorsitz führt
- (3) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **5,00 Euro** je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von **5,00 Euro** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an einer Wahlausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **10,00 €**. Die Mitglieder des Wahlvorstandes für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung in Höhe von **25,00 €**.

- (5) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (6) Die Entschädigungen des:
- | | |
|---------------------------------------|------------------------------|
| ehrenamtliche Bürgermeister beträgt: | Euro 1.150,00 / Monat |
| ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt: | Euro 287,50 / Monat |
- Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein dreißigstel der für den ehrenamtlichen Bürgermeister festgelegten Aufwandsentschädigung gewährt.
- (7) Die Arbeit des Protokollant / Protokollantin wird mit einer Entschädigung **25,00 €** pro Sitzung entschädigt.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Stadt Orlamünde, die Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse und die Bekanntmachung der Einladung der Einwohnerversammlung werden öffentlich bekannt gemacht durch:

Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Stadt Orlamünde "Orlamünder Nachrichten".

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses sowie Bekanntmachungen entsprechend ThürKWG § 9 (6) sowie § 18 werden durch Anschlag an folgenden Verkündungstafeln bekannt gemacht:

- | | |
|------------------|-----------------------------|
| 1. Siedlung | vor dem Haus Nr. 8 |
| 2. Bahnhofstraße | gegenüber Kindergarten |
| 3. Mittelkreis | gegenüber Sparkasse |
| 4. Burgstraße | Hohes Tor |
| 5. Markt | am Spielplatz |
| 6. Petzlarstraße | vor dem Haus Nr. 2 (Bauhof) |

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln bewirkt. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

- (3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt § 6 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung i.V.m. § 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Auf § 12 Abs. 1 wird insoweit verwiesen.

§ 13 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 14
Sprachform, In-Kraft-Treten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.03.2014 außer Kraft.

Orlamünde, den 23.01.2020

Stadt Orlamünde